



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 03.05.2022

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Anpassung der Absonderungsregelungen und Auswirkungen auf die Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum heutigen 3. Mai wurde die Corona-Verordnung Absonderung geändert. Über die daraus resultierenden auch für den Schulbetrieb relevanten Änderungen und die dadurch erforderlich gewordene Anpassung der Corona-Verordnung Schule, welche am 4. Mai in Kraft tritt, möchte ich Sie mit diesem Schreiben informieren:

- Positiv auf das Corona-Virus getestete Personen müssen sich weiterhin sofort nach Kenntnis des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben. Künftig beträgt die Isolation für diese Personen im Regelfall nur noch fünf Tage. Nach diesem Zeitraum endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) haben. Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens (wie bisher) nach zehn Tagen. Ein negativer Test ist nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden.
- Für Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, insbesondere Haushaltsangehörige, besteht nun unabhängig von ihrem Impf- und Immunstatus keine Absonderungspflicht mehr. Es wird diesen Personen aber empfohlen, für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren und die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Dies bedeutet, dass z.B. eine Schülerin bzw. ein Schüler oder eine Lehrkraft, in deren häuslichen Umfeld eine Infektion mit dem Corona-Virus aufgetreten ist, sich nicht mehr in Absonderung begeben muss, sondern regulär am Schulbetrieb teilnehmen kann.

- Die Sonderregelung in dem bisherigen § 5 der Corona-Verordnung Absonderung, der Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen von der Absonderungspflicht ausgenommen hat, ist aufgrund der genannten Neuerungen entfallen.

Die Änderung der Corona-Verordnung Absonderung machte auch redaktionelle Änderungen der Corona-Verordnung Schule erforderlich. Inhaltlich haben sich daraus jedoch keine Änderungen ergeben, sodass die zuletzt geltenden Regelungen der Corona-Verordnung Schule in verändertem Wortlaut fortgelten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Daniel Hager-Mann". The signature is written in a cursive, flowing style.

Daniel Hager-Mann